§ 16 Mitteilungen über Veränderungen der Einkommensverhältnisse

- (1) Die Empfänger von Sonderleistungen sind verpflichtet, jede Änderung ihres Einkommens (z. B. Bewilligung von Renten, Arbeitsaufnahme, Änderungen in der Höhe des Einkommens, Hinzutreten weiterer Einkünfte, Änderung der Familien Verhältnisse) der zuständigen Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten und der die Sonderleistungen auszahlenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Werden durch Unterlassung der im Abs. 1 genannten Mitteilungen oder durch wissentlich unwahre Angaben des Tuberkulosekranken unrechtmäßige Sonderleistungen gewährt, so ist der zuviel gezahlte Betrag vom Empfänger zurückzuerstatten.

Versicherung der Empfänger von monatlichen Beihilfen und monatlichen Zuschüssen

Empfänger von monatlichen Beihilfen oder monatlichen Zuschüssen, die keinen Anspruch auf Heilbehandlung auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben, werden für die Dauer der Zahlung dieser Sonderleistungen vom Ministerium für Gesundheitswesen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für den Krankheitsfall versichert.

§ 18 Übergangsregelungen

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung Leistungen nach den Vorschriften über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (§ 19 Abs. 2) erhalten und die nach dieser Durchführungsbestimmung keinen Anspruch auf Sonderleistung für Tuberkulosekranke haben, kann die bisherige Leistung für eine Übergangszeit bis zu 3 Monaten weiter gezahlt werden, soweit die Voraussetzungen für die Leistung nach den Bestimmungen über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke fernerhin vorliegen.

§ 19 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Anordnung vom 26. März 1954 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 358);
 - b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1954 zur Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBI. S. 359);
 - c) die Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1956 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. I S. 523);
 - d) die Anordnung Nr. 3 vom 7. Mai 1957 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBL I S. 299).

Berlin, den 30. Dezember 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f ri n Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1 zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Krankengeldzuschläge für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

			Krankengeldzuschläge je Kalendertag für alleinstehende und verheiratete Kranke mit				
Krankengeld je Kalender- tag	Brutto-Jahreseinkommen	allein-	ver- heiratete — Kranke ohne Kind	1 2		3 u. m.	
	mehr als bis	stehende Kranke		unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (außer Ehegatten)			
		in DM	v.	(i)			
1	2	3	4	5	6	7	
0,50		1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	
1—		1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	
1, 1, 50		0,80	0,80	0,80	0,80	0,90	
2.—		0,50	0,70	0,85	1,05	1,20	
2, 2, 5 0		0,65	0,85	1,10	1,30	1,55	
3, 3,50	,	0,75	1,05	1,30	1,55	1,85	
3,50		0,80	1,20	1,50	1,85	2,15	
4,- 4,50		0,80	1,35	1,75	2,10	2,45	
4,50		0,85	1,40	1,95	2,35	2,75	
5,-		0,85	1,45	2,10	2,65	3,05	
6,— 7,— 8,— 9,— 10,—•		0,85	1,55	2,30		3,70	
7,—		0,80	1,65	2,45	3, 3,30	4,10	
8,—		0,70	1,65	2,55	3,50	4,45	
9,—		0,60	1,65	2,65	3,70	4,75	
10,—•	6 840,— 7 560,—	0,45	1,55	2,70	3,85	5,—	
	7 560,— 8 280,—	1,35	2,55	3,80	5,10	5, 6,35	
	8 280,— 9 000,—	2,35	3,55	4,90	6,25	7,65	
	9 000,— 9 720,—	3,40	4,60	5,95	7,40	8,90	
	9 720,— 10 440,—	4,45	5,75	7,10	8,50	10,10	
	10 440,— 11 160,—	5,50	6,90	8,30	9,75	11,25	
	11160,—	6,60	8,05	9,55	11,05	12,60	

[•] Für Versicherte mit einem täglichen Krankengeldanspruch von 10,- DM werden entsprechend ihrem lohnsteuerpflichtigen oder einkommensteuerpflichtigen Bruttoeinkommen ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen die sich aus der Tabelle ergebenden kalendertäglichen Krankengeldzuschläge gezahlt.

Für Versicherte mit einem täglichen Krankengeldanspruch von 10,- DM, die für ihr Bruttoeinkommen keinen amtlichen Nachweis führen, ist ein Bruttoeinkommen von 7200,- DM anzunehmen.